



Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz

per Mail an konsultation-  
urheberrecht@bmjv.bund.de

c/o  
Hochschule Heilbronn  
Max-Planck Straße 39  
D-74081 Heilbronn

**Ihr Ansprechpartner:**

Hartmut Hotzel  
Bauhaus-Universität Weimar, SCC  
Steubenstraße 6a  
99423 Weimar  
Tel. +49 30 2062 262 10  
E-Mail: hartmut.hotzel@zki.de

Weimar, 31.01.2020

## **Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts<sup>1</sup>**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Diskussionsteilnahme am Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarkts.

Der ZKI ist der Verein der „Zentren für Kommunikationsverarbeitung in Forschung und Lehre“. Bei uns finden Sie Informationen, Positionen und Ansprechpartner zu allen Themen rund um die Digitalisierung von Hochschulen.

Es verdient Anerkennung, dass der Gesetzgeber mit den §§ 60a-60h UrhG für Unterricht, Wissenschaft sowie Nutzungen in bestimmten Institutionen wie Bibliotheken und Archiven eine insgesamt übersichtliche Schrankensystematik gefunden hat. Die im Diskussionsentwurf vorgeschlagenen Änderungen zum Data Mining (§ 60d UrhG) begrüßen wir ausdrücklich.

Leider schlägt der Diskussionsentwurf dann doch einen Lösungsweg vor, der Mut für Innovation und Fortschritt im Urheberrecht in dem für die digitale Wissensgesellschaft des 21. Jahrhunderts elementaren Schlüsselbereich Bildung vermissen und Chancen liegen lässt. Auch auf die Entfristung des UrhWissG wird bedauerlicherweise verzichtet.

**Vorstand:**

Hartmut Hotzel (Vorsitzender)  
Dr. Inga Scheler (stellv. Vorsitzende)  
Prof. Dr. Gudrun Oevel (stellv. Vorsitzende)  
Torsten Prill (Finanzvorstand)  
Dr. Rainer Bockholt  
Dr. Karl Molter  
Daniel Bündgens

**Bankverbindung:**

Konto 20 68 120  
DK AG Berlin  
BLZ 120 300 00

eingetragen im Vereinsregister  
Berlin-Charlottenburg Nr. 14209 Nz.

<sup>1</sup> Verfasser: Johannes Nehlsen Universität Würzburg, Rechenzentrum, Stabsstelle IT-Recht, Lizenzmanagement, E-Procurement, Am Hubland 97074 Würzburg, [johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de](mailto:johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de).

Der ZKI e.V. möchte daher folgende Vorschläge zur Ausgestaltung des Bildungsurheberrechts einbringen:

- Weitere Vereinfachungen in der Pauschalvergütung
- Klarstellung der zulässigen Nutzungsdauer
- Umfang des gesetzlich erlaubten Nutzungsumfangs
- Digitale Barrierefreiheit
- Nutzung von Nicht-Fachzeitschriften

## Anregungen

### 1. Fairness und Vereinfachung durch Pauschalvergütungen

Die gesetzgeberische pauschale Vergütungslösung, die einem angemessenen Ausgleich für die Urheberschaft schaffen soll, führt zwar zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für Bildungseinrichtungen, es bleiben aber Unsicherheiten darüber, welche Werke durch welche Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden.

#### a) Abbildungen

Ein häufiger Anwendungsfall des § 60a UrhG sind *Abbildungen* aus verschiedensten Werken. So ist eine Abbildung, die in ein Sprachwerk eingebunden worden ist, vielleicht eine Skulptur eines anderen Künstlers oder gar nur ein Standbild aus einem Film.

Nach § 2 Satz 2 des Musterwahrnehmungsvertrags der VG Wort werden von dieser auch die in Sprachwerken enthaltenen Abbildungen wahrgenommen, jedoch zählen Abbildungen nicht zu dem bei Sprachwerken zu berücksichtigten Umfang hinzu, wie er nach § 3 Abs. 2 des Rahmenvertrags zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG von Ende September 2016 zu bestimmen ist.

Dieser Zählweise liegt die Rechtsprechung des BGH zu Grunde (BGH, Urteil vom 20. März 2013 – I ZR 84/11 –, Rn. 24, juris und BGH, Urteil vom 28. November 2013 – I ZR 76/12 –, Rn. 29, juris).

Gleichzeitig gelten Abbildungen in nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG geschützten Sprachwerken als nicht geschützter unselbständiger Teil dieser (so schon BGH GRUR 1959, 251 – Einheitsfahrchein).

Auch nach § 1 Verlagsgesetz sind im Regelfall einzelne Abbildungen in „Sprachwerken“ Teil eines Werks der Literatur (siehe Ulmer-Eilfort/Obergfell, VerlagsR, VerLG § 1 Rn. 7).

Die derzeitige vertragliche Lösung zwischen den Ländern und der VG Wort scheint also zwar diese Abbildungen zu erfassen, aber diese nicht mit abzurechnen, es sei denn z.B. die VG Bild-Kunst hätte mit der VG Wort die Wahrnehmungsrechte für Abbildungen in Sprachwerken separat geregelt.

#### b) Zitate

Gleichzeitig kann bei Meldungen und Stichproben übersehen werden, dass in den gemeldeten Teilen des Werkes *Zitate* enthalten sind. Die Ausschüttung bei Einzelmeldungen erfolgt an die Urheber der gemeldeten Werke, die Zitierten selbst gehen leer aus.

Die Überschneidung von Wahrnehmungsrechten und das Übergehen von Zitierten im Rahmen der Ausschüttung von Einzelmeldungen zeigen, dass eine Pauschalvergütung zum Teil besser als eine Einzelerfassung sicherstellen kann, dass einzelne Urheber bei Ausschüttungen nicht übergangen werden.

### c) Gesamtvertrag aller Verwertungs-Gesellschaften

Ergänzend regen wir aber an, den Vergütungsanspruch an *einen Gesamtvertrag aller Verwertungs-Gesellschaften* zu koppeln, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Dies würde auch dem Gedanken von Kollektivverhandlungen aus der *Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (DSM-RL)* Rechnung tragen.

So könnte § 60h Abs. 4 UrhG wie folgt modifiziert werden:

**„Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch die Verwertungsgesellschaften gemeinsam geltend gemacht werden.“**

## 2. Zulässige Nutzungsdauer

Bei der Nutzung von Materialien nach § 60a UrhG ist nach wie vor eine Klarstellung dahingehend wünschenswert, dass diese im Rahmen einer Archivierung auch über den Zeitraum der eigentlichen Lehrveranstaltung hinaus ehemaligen Teilnehmenden zugänglich gemacht werden können.

So könnte die Vorschrift des § 60a Abs. 1 UrhG ergänzt werden durch den folgenden Satz:

**„Die Veranschaulichung des Unterrichts umfasst auch die Zeit nach dem Unterricht zur Vorbereitung auf Prüfungen.“**

Denkbar wäre auch eine Erwähnung in der Gesetzesbegründung des Entwurfs (S. 21):

„Dass auch Prüfer in § 60a Absatz1 Nummer 2 UrhG genannt werden, ist ausweislich ErWG 22 Satz 1 DSM-RL richtlinienkonform, denn er erwähnt ausdrücklich auch Prüfungen als Teil der Lehr- und Lerntätigkeiten.“

Diese Passage wäre zu ergänzen durch den Satz:

**„Aus diesem ErWG ergibt sich auch die Zulässigkeit der Bereitstellung von Materialien in der Zeit nach dem Unterricht zur Vorbereitung auf Prüfungen.“**

## 3. Umfang der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Eine Begrenzung des erlaubten Nutzungsumfangs ist Ausdruck eines Kompromisses zwischen den unterschiedlichen betroffenen Interessen.

### a) allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Aus der Sicht von Forschung und Lehre bleibt allerdings eine *allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel im Sinne des Fair Use*, wie sie in der Göttinger Erklärung (online abrufbar unter <http://www.urheberrechtsbuendnis.de/abws-text.html.de>) vorgeschlagen wird, wünschenswert. Durch sie kann durchaus die erforderliche Rechtssicherheit gewährleistet werden.

Die Begründung des Gesetzesvorschlags (S. 34) zur Größe der Vorschaubilder, die nicht vom Leistungsschutzrecht umfasst sein sollen, zeigen, dass Fair Use auch dem europäischen Urheberrecht keineswegs grundsätzlich fremd ist.

#### b) Lehrbücher

Es sei hier erwähnt, dass die aus Verlegersicht immer wieder angeregte, zurecht nicht im Entwurf übernommene Bereichsausnahme für *Lehrbücher* nach der Intension des europäischen und deutschen Gesetzgebers verfehlt wäre (vgl. die [Stellungnahme des Verfassers zum UrhWissG](#)).

#### c) Positivlisten

Allgemein bleibt weiterhin anzumerken, dass mit einer gesetzlichen Umfangsbeschränkung nur klassische Werkarten (wie Bücher, Zeitschriften, Musikwerke, Filme, Noteneditionen) klar abgrenzbar sein werden, während digitale Werke wie z.B. Computerprogramme, Apps oder sonstige digitale Inhalte ihrer Eigenart nach weder handhabbar als „Werke geringen Umfangs“ aufgefasst noch durch einen Prozentwert sicher begrenzt werden können. Trotz dieser Schwierigkeiten hier ein konkreter Vorschlag für *eine Positivliste* zur Aufnahme in die Gesetzesbegründung:

- Für *Computerprogramme* bietet sich etwa die Installationsdateigröße an. Bei bis zu 4700 MB wird gerade bei heutigen Computerspielen ein Werk geringen Umfangs vorliegen, da diese noch auf eine einfache DVD passen würden.
- Für *Apps* könnte die Grenze für Werke geringen Umfangs etwa bei 200 MB sein, da Apps bis zu dieser Größe auch außerhalb des WLAN von Smartphones heruntergeladen werden.
- Für *sonstige digitale Inhalte* könnte man die Zeichenanzahl einer Normseite (1800) auf 25 Seiten hochrechnen, d.h. Werke bis 45.000 Zeichen als geringfügig im Umfang ansehen.

Wünschenswert wäre zudem, den quantitativen Widerspruch bei der Nutzung von *Werken geringen Umfangs* und *Werken nicht geringen Umfangs* aufzulösen (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 2013, Az. I ZR 84/11 Rn. 34). So können beispielsweise aus einem 50-seitigen Buch nur 7,5 Seiten, aus einem 24-seitigen Buch jedoch 24 Seiten genutzt werden.

In diesem Sinne könnte § 60a Abs. 2 UrhG um einen Satz 2 erweitert werden:

„(1) ...

**(2) ... Im gleichen Umfang darf auch die Grenze von 15 Prozent nach Absatz 1 bei anderen als in Satz 1 genannten Werken überschritten werden.“**

#### 4. Digitale Barrierefreiheit

Nicht überzeugend ist der Hinweis auf S. 20 der Begründung des Gesetzesentwurfs, dass der *barrierefreie Zugang* bereits ausreichend durch § 60a UrhG gewährleistet sei. So ist insbesondere das Erstellen von Untertiteln, einer Bildbeschreibung oder eine Umformatierung unstrukturierter Dokumente in ein strukturiertes Dokument oder eine Übersetzung in andere Sprachen, in eine leichte bzw. einfache Sprache oder in Gebärdensprache jenseits der gemäß § 60a UrhG zulässigen körperlichen Verwertungen und Wiedergaben. Bei allen vorgenannten Nutzungen handelt es sich vielmehr um *Bearbeitungen* (vgl. § 3 UrhG).

Sollte § 60a UrhG diese erwünschten Möglichkeiten digitaler Barrierefreiheit eröffnen, so würde zugleich die Mobilität der Lernenden erhöht, da die Lehrmaterialien maximal zugänglich wären und damit der exzellenten digitalen Lehre dienen.

§ 60a Abs. 1 UrhG könnte daher lauten:

„(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht kommerziellen Zwecken bis zu 15 Prozent eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden **(einschließlich von Bearbeitungen zum Zwecke barrierefreier Zugänglichmachung)**

...“

## 5. Nutzung von Nicht-Fachzeitschriften

Vor dem Hintergrund der Einführung des Leistungsschutzrechtes (87f UrhG) und im Hinblick auf die Umsetzungsvorgaben aus Art. 5 der Richtlinie wird empfohlen, den Wegfall der Nutzung einzelner Artikel aus Nicht-Fachzeitschriften (52a UrhG a.F.) gemäß § 60 Abs. 2 UrhG zu überdenken.

- In der Praxis hat die Vorschrift des § 60 Abs. 2 UrhG dazu geführt, dass etwa in der Lehrerausbildung deutlich weniger Zeitschriftenartikel genutzt werden. Denn die Begrenzung der Nutzung auf 15% erlaubt bei einem durchschnittlichen Artikel kaum mehr als die Nutzung der ersten zusammenfassenden Zeilen.

Eine Befassung mit Zeitschriftenartikeln ermöglicht es jedoch gerade, Kinder im Schulunterricht mit den Verlagsprodukten bekannt zu machen, die sie in den heute häufig ausschließlich „digitalen“ Elternhäusern nicht mehr kennenlernen.

Ähnlich verschiebt sich durch die restriktive Fassung des § 60a Abs. 2 UrhG etwa der Umgang von Studierenden der Journalistik oder Medienwissenschaften hin zu Inhalten außerhalb der Publizistik. Gerade in Zeiten, in denen die Medien kritisch auf ihre Wahrheitstreue und Objektivität hinterfragt werden, sollte die Lehrfreiheit im Bildungsbereich bei der Vermittlung der Rolle von Medien in der demokratischen Gesellschaft höheres Gewicht haben als kaum berührte Verlagsinteressen an einer Zweitverwertung.

§ 60a Abs. 2 UrhG sollte daher wieder lauten

„(2) Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben **Zeitung oder Zeitschrift**, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke dürfen abweichend von Absatz 1 vollständig genutzt werden. ...“

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Hotzel, ZKI-Vorsitzender für den Vorstand

Johannes Nehlsen, Verfasser der Stellungnahme